

RS Vwgh 1990/11/27 89/05/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1990

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

BauO Wr §134 Abs2;

BauRallg;

B-VG Art132;

VwGG §27;

Rechtssatz

Einso wie im baubehördlichen Bewilligungsverfahren ist der Nachbar auch im Grundabteilungsverfahren nach der Wr BauO Partei. Aus diesem Grund hat die Beh über einen vom Nachbarn gestellten Devolutionsantrag auch dann zu entscheiden, wenn die Entscheidung in einer Zurückweisung des Antrages zu bestehen hat. Im Falle der Verletzung dieser Entscheidungspflicht ist eine Säumnisbeschwerde daher nicht zurückzuweisen, sondern zulässig (Hinweis E 1985/02/12, 84/05/0184).

Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050242.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at